

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Bezug: Vorlagen 90/2007;90a/2007; 42/2008; 348a/2008 und 384b/2008
 Anlagen: 4

Beschlussantrag:

- 1.) Die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 wird beschlossen. Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
 - a) Die vorhandene Kostenüberdeckung wird gemäß Ziffer 9 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
 - b) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis der Stadt Tübingen übernommen.
 - c) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
 - d) Als Schmutzwassermenge werden 4.800.000 m³/Jahr prognostiziert.
 Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage einfließt, werden 8.800.000 m² zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 2.800.000 m² auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen.

- 2.) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 2) wird nebst Anlage (Gebietsabflussbeiwertkarte vom Mai 2008) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2009	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Ertrag jährlich	€		
- Straßenentwässerungsanteil		- 200.000 Euro	
- Frischwasserverbrauch		- 18.000 Euro	
Aufwand jährlich			
- Niederschlagswassergebühr für städtische Grundstücke		- wird derzeit noch ermittelt	

Ziel:

Die durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Änderungen sollen mit der Änderungssatzung beschlossen werden. Die Gebühren sollen verursachergerecht umgelegt werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat mit Beschlussfassung vom 07.05.2007 die Verwaltung beauftragt, eine Satzung nach dem Modell „Gebietsabflussbeiwert“ zu erarbeiten. Dabei sollte das Modell aus dem interfraktionellen Antrag 90c/2007 mit berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die versiegelte Fläche bei Grundstücken mit einer Fläche < 1.000 m² über einen Gebietsabfluss abgeschätzt wird, während die versiegelte Fläche bei Grundstücken mit einer größeren Fläche über eine Luftbildauswertung ermittelt wird.

2. Sachstand

Die notwendigen Ermittlungen zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr sind abgeschlossen. Im Wesentlichen waren hierfür die versiegelten Flächen zu ermitteln, die Gebietsabflussbeiwertkarte zu erstellen, und die Gebühren getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr zu kalkulieren. Außerdem wurde die Abwassersatzung überarbeitet.

Um die versiegelten Flächen zu ermitteln wurde bei Grundstücken mit einer Grundstücksfläche ≥ 1000 m² eine Luftbildauswertung vorgenommen. Die teilversiegelte Flächen wurden entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschuss vom 25.02.2008 (Vorlage 42/2008) bewertet.

Bei Grundstücken mit einer Fläche < 1000 m² wurde die versiegelte Fläche über ein Berechnungsverfahren mittels Gebietsabflussbeiwerten ermittelt. Für die Gebietsabflussbeiwertkarte wurden die Versiegelungsanteile in Klassen entsprechend der Vorlage 160/2008 eingeteilt. Der jeweilige Versiegelungsanteil wurde dabei jeweils in Abhängigkeit von der Bebauungsart, der Grundstücksfläche und der Gebäudefläche ermittelt.

3. Lösungsvarianten

3.1 Gebührenkalkulation

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor oder bei der Beschlussfassung über einen Gebührensatz eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Durch die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 wird die Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der veränderten Gesetzeslage durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom März 2005 (KAG), der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

In der Gebührenkalkulation (Anlage 1) werden folgende Entscheidungen getroffen:

a. Getrennte/ einheitliche Gebührensätze

In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden getrennte Gebührensätze für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung berechnet.

b. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2009.

c. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagenachweis (mit Hochrechnung) der Stadt entnommen.

d. Kalkulatorischer Zins

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation nach dem weiterhin gültigen Beschluss des Gemeinderates zur Vorlage 317/1997 ein Mischzinssatz in Höhe von 6% angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden, was auch der laufenden Rechtsprechung entspricht. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Die Verzinsung des in der Vorlage 300/2008 vorgeschlagenen Trägerdarlehens der Stadt ist berücksichtigt.

e. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ansätze im Entwurf des Wirtschaftsplans 2009 wurden in die Bereiche „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgeteilt. Für die Mischwasseranlagen wurden für den Bereich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) die kostenorientierte Drei-Kanal-Modell Berechnung zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass die Kosten fiktiv auf drei Kanäle (einen Schmutzwasser-, einen Regenwasser- und einen Straßenentwässerungskanal) verteilt werden. Damit ergibt sich der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung zu 49,01 % und Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung zu 50,99 %. Die laufenden Betriebskosten dieser Anlagen wurden anhand der leistungsorientierten Berechnung der Stadt aufgeteilt. Dabei bedeutet „leistungsorientiert“, dass die Kosten entsprechend der Nutzung, also im Verhältnis des abgeleiteten Wassers, verteilt werden. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34%, der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66%. Die Berechnungen liegen bei der Verwaltung zur Einsicht vor bzw. können während der Sitzung eingesehen werden.

Die Kosten der Kläranlage wurden, in Anlehnung an die Globalberechnung, mit 90 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und jeweils 5% auf die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen und der Grundstücke aufgeteilt.

f. Straßenentwässerungsanteil

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde in den zurückliegenden Kalkulationsperioden über prozentuale Abzüge bei den verschiedenen Einrichtungen und Kostenarten vorgenommen. In Anlehnung an die Globalberechnung (Kalkulation des Abwasserbeseitigungsbeitrags) wurden bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen 26% und bei der Kläranlage 5% abgezogen. Bei den Betriebskosten wurde in Anlehnung an die Vedewa- Modellberechnung für die Mischwasseranlagen ein Kostenabzug in Höhe von 13,5 % und bei der Kläranlage von 1,2% vorgenommen.

Diese pauschale Vorgehensweise wäre auf Basis der neuen kosten- und leistungsorientierten Anteilsberechnungen (die auch für die Kostenaufteilungen angewandt wurden) gebührenrechtlich auch weiterhin zulässig.

Durch die Erhebung der tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks- und Straßenflächen wird jedoch in dieser Gebührenkalkulation der Straßenentwässerungskostenanteil über den Ansatz der entwässerten Straßenflächen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller angeschlossenen und zu entwässernden Flächen.

In der Gebührenkalkulation wurde weiterhin dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wurde. Das bedeutet, dass die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch den bereits anteilig für die Niederschlagswasserbeseitigung bezahlten Abwasserbeitrag gegenüber den Straßenflächen bei der Niederschlagswassergebühr entlastet werden. Aus diesem Grund errechnet sich die Gebühr für die Straßenentwässerung zu 0,42 €/m²

g. Bemessungsgrundlage

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wird die entsorgte Frischwassermenge mit 4.800.000 m³ herangezogen.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr für das Wirtschaftsjahr 2009 wird von einer angeschlossenen Fläche von 8.800.000 m² ausgegangen. Dabei ist der Anteil der Straßenentwässerung mit 2.800.000 m² berücksichtigt.

h. Gebührenobergrenze

Aufgrund dieser Entscheidungen ergeben sich folgenden Gebührenobergrenzen:

Würde weiterhin nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet werden, würde die Gebührenobergrenze für die Abwassergebühr zunächst bei 1,86 Euro/m³ liegen. Der Ausgleich der derzeit bestehenden Kostenüberdeckung würde diese auf 1,76 Euro /m³ reduzieren. Die Aufteilung in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr würde folgende Obergrenzen ergeben:

Schmutzwasserbeseitigung	1,34 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,34 €/m ²

Die Gebührenobergrenze für Sonstige Einleitungen beträgt 0,77 €/m³.

Die Gebührenobergrenze für Gebrachtes Abwasser 9,90 €/m³.

3.2. Abwassersatzung

3.2.1 Satzungsänderung entsprechend der Änderungsatzung (Anlage 2)

Anlass für die Überarbeitung der Abwassersatzung war die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 07.05.2007 mit der die Verwaltung beauftragt wurde eine Änderungsatzung zu erarbeiten. Die Änderungen sind mit Bemerkungen in der Synopse (Anlage 4) dargestellt.

Im Überblick:

In den Abschnitten

I. Allgemeines,

II. Anschluss und Benutzung sowie

III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

wurde der Wortlaut der Satzung teilweise aus Gründen der Konkretisierung oder des besseren Verwaltungsablaufs geändert und der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg

von 2006 angepasst. Die notwendige Genehmigung zu Ziffer 4 (§ 6) wurde beim Landratsamt Tübingen, Wasserbehörde beantragt.

Der Abschnitt IV. Abwasserbeitrag blieb unverändert.

Im Abschnitt V. Abwassergebühren mussten umfangreiche Änderungen vorgenommen werden, um die Gebühren getrennt zu regeln.

Im Abschnitt VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten wurde die Pflicht zur Meldung der versiegelten Fläche und ihren Änderungen hinzugefügt.

Wesentlich in Abschnitt V. ist, dass der Änderungstext zwischen den Gebührentatbeständen

- a) Einleitung von Schmutzwasser,
 - b) Einleitung von Niederschlagswasser
 - c) sonstigen Einleitungen (nach § 8 Abs. 3) und
 - d) gebrachtem Abwasser
- unterscheidet.

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassereinleitung

Die Menge des eingeleiteten Schmutzwassers wird wie bisher nach dem Frischwassermaßstab ermittelt. Die Absetzungsmöglichkeiten (für nicht in den Kanal eingeleitetes Wasser) entsprechen den bereits in der Vergangenheit dargestellten Möglichkeiten. Schmutzwasser, welches über eine Brauchwasserzisterne gewonnen und in den Kanal eingeleitet wird, bleibt unberücksichtigt soweit es 100 m³/Jahr nicht übersteigt.

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassereinleitung

Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers wird grundsätzlich über die Größe der versiegelten Fläche bemessen.

Bei Grundstücken mit einer Grundstücksfläche $\geq 1000 \text{ m}^2$ wird diese nach den tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt, die mit ihren jeweiligen Abflussfaktoren multipliziert werden, um die Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Versiegelungsarten zu berücksichtigen. Die Abflussfaktoren entsprechen dem Beschluss des Verwaltungsausschusses am 25.02.2008 zur Vorlage 42/2008.

Bei Grundstücken mit einer Grundstücksfläche $< 1000 \text{ m}^2$ wird die versiegelte Fläche nach der jeweiligen Grundstücksgröße ermittelt, die mit dem entsprechenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Wert für diese Grundstücke wird in der Gebietsabflussbeiwertkarte vom Mai 2008 festgelegt. Die Gebietsabflussbeiwerte wurden in Abhängigkeit von der Bebauungsart, der Grundstücksfläche und der Gebäudefläche ermittelt.

Es kann jedoch beantragt werden, dass seine versiegelte Fläche ebenso ermittelt wird, wie bei Grundstücken $\geq 1000 \text{ m}^2$.

Bei Grundstücken $< 1000 \text{ m}^2$, für die in der Karte kein Gebietsabflussbeiwert geregelt wird, wird die versiegelte Fläche ebenfalls wie bei Grundstücken mit einer Grundstücksfläche $\geq 1000 \text{ m}^2$ ermittelt.

Zisternenanschlüsse

Flächen, die an eine Brauchwasserzisterne angeschlossen sind, werden bei den versiegelten Flächen in Abzug gebracht, so dass das so verwertete Wasser nicht in die Niederschlagswassergebührerhebung einfließt, sondern allenfalls in die Schmutzwassergebühreermittlung. Die

Gartenbewässerung aus diesen Zisternen kann wie bisher über einen Absetzungsantrag gemäß § 33 Abs. 1 der Abwassersatzung erfolgen.

Für Zisternen, die lediglich der Gartenbewässerung dienen, und einen Überlauf an den Kanal haben, ist keine Absetzmöglichkeit vorgesehen. Begründet ist dies durch die tatsächliche Benutzung der Kanalisation in neun bis zehn Monaten im Jahr. Es ist davon auszugehen, dass lediglich in trockenen Sommermonaten das zufließende Niederschlagswasser der Gartenbewässerung dient und im restlichen Jahr dem Kanal zugeleitet wird. Dabei können die Trockenzeiten sehr unterschiedlich sein. In Anbetracht der geringen zu erwartenden Verbrauchsmengen (1 m³ entspricht 100 Gießkannen à 10 Liter) und der damit verbunden sehr eingeschränkten Gebührenrelevanz hat die Verwaltung von der Regelung einer Absetzmöglichkeit in der Abwassersatzung abgesehen.

Sonstige Einleitungen und Gebrachtes Abwasser

Für die Gebährentatbestände „**Sonstige Einleitungen**“ und „**Gebrachtes Abwasser**“ wurden die Gebährensätze neu kalkuliert. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Gebührenhöhe

Die Gebährensätze dürfen nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die in der Gebährenkalkulation ermittelten Obergrenzen nicht überschritten werden. Es steht im Ermessen des Gemeinderates, ob er Gebährensätze unterhalb dieser Obergrenzen festlegt.

Werden Gebährensätze unterhalb der Obergrenze beschlossen, ist zu berücksichtigen, dass eine eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf. Die Unterdeckung wäre aus dem Haushalt auszugleichen.

Der Text der Änderungssatzung (Anlage 2) beinhaltet die Entscheidung, dass die Kosten vollständig gedeckt werden. Es sind darin dementsprechend folgende Gebährensätze vorgesehen:

Schmutzwasserbeseitigung	1,34 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,34 €/m ²
Sonstige Einleitungen	0,77 €/m ³
Gebrachtes Abwasser	9,90 €/m ³

Im Ganzen wird zu den Änderungen auf die Synopse nebst Bemerkungen in der Anlage 4 verwiesen.

Auswirkungen

Die Auswirkungen der getrennten Gebährenehebung nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zeigen sich je nach Grundstücksversiegelung und Wasserverbrauch unterschiedlich. Exemplarisch sind in Anlage 3 die Gebähren für ein freistehendes Einfamilienhaus, ein Grundstück im Altstadtbereich, eine Gewerbefläche und ein Geschosswohnungsbau beim Frischwassermaßstab und bei einer gesplitteten Gebühr dargestellt. In den ausgeführten Beispielen zeigt sich, dass in den meisten Fällen eine Verringerung der Gebährensumme zustande kommt. Lediglich Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mit einer großen versiegelten Fläche und einem vergleichsweise geringen Wasserverbrauch haben mit einer höheren Abwassergebühr zu rechnen.

3.2.2 Satzungsänderung entsprechend der Änderungssatzung (Anlage 2) mit einer Absetzungsregelung bzgl. Zisternenwasser zur Gartenbewässerung

Alternativ zum Text der Änderungssatzung, in dem für Zisternen, die lediglich der Gartenbewässerung dienen, keine Absetzungsmöglichkeit vorgesehen ist (vgl. oben), könnte auch eine Regelung entsprechend der Absetzungsmöglichkeit bei der Schmutzwassergebühr getroffen werden. Das hieße, dass eine Absetzung für tatsächlich entnommene Wassermengen ab einer Bagatellgrenze von z.B. 10 m³ zugelassen werden könnte, die dann ebenfalls über einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen wäre.

Da ein m³ entnommene Wassermenge gemäß dem Verhältnis einer jährlichen Regenmenge von 750 mm/(m²* Jahr) 1,33 m² versiegelter Fläche entspricht, könnte bei der Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe umgerechnet eine Absetzung von 0,45 Euro/m³ erfolgen.

Sofern diese Möglichkeit geschaffen werden soll, müsste beschlossen werden, dass § 33 in Ziffer 18 der Änderungssatzung (Anlage 2) folgende Fassung erhält:

„§ 33 Absetzungen

(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt, soweit sie 20 m³ im Jahr übersteigen. Der Nachweis soll durch geeignete und geeichte Messgeräte erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über dieses Messgerät nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, sofern kein Nachweis gemäß Abs. 1 geführt wird, als nicht eingeleitete Schmutzwassermenge 12 m³/Jahr je Stück Großvieh oder Pferd anerkannt. Die Absetzung der Mindestmenge nach Abs. 1 entfällt. Der im Veranlagungszeitraum gehaltene Viehbestand ist anhand des Bescheides über die Tierseuchenbeiträge nachzuweisen.

(3) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Niederschlagswassergebühr mit 0,46 Euro /m³ abgesetzt, soweit sie 10 m³ im Jahr übersteigen. Bezüglich des Nachweises gilt Abs. 1 entsprechend

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.“

3.2.3. Verzicht auf die gesplittete Gebühr

Die Splittung der Abwassergebühr wird nicht eingeführt. Damit würden die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung weiterhin nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet werden. Eine diesbezügliche Satzungsänderung erfolgt nicht. In diesem Fall muss mit der Unwirksamkeit der Gebührensatzung gerechnet werden. Es wird auf die Vorlage 26/2007 verwiesen.

Der Höchst-Gebührensatz für die Abwassergebühr würde entsprechend der Gebührenkalkulation infolge des Ausgleichs der derzeit bestehenden Kostenüberdeckung bei 1,76 Euro /m³ lie-

gen. Die restlichen Höchst-Gebührensätze wären gleich, d.h. für Sonstige Einleitungen 0,77 €/m³ und für Gebrachtes Abwasser 9,90 €/m³.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenkalkulation nach der Lösungsvariante 3.1., die der Rechtsprechung entspricht, und die Änderungssatzung nach der Lösungsvariante 3.2.1. zu beschließen, weil die Regelung einer Absetzungsmöglichkeit von Zisternen zur Gartenbewässerung im Hinblick auf ihre sehr eingeschränkte Gebührenrelevanz im Gegensatz zu ihrem Verwaltungsaufwand für nicht erforderlich gehalten wird. Weder Abwassersatzungen anderer Städte noch die Mustersatzung enthalten eine entsprechende Absetzungsmöglichkeit. Da eine Unterdeckung in Folge einer Festlegung der Gebührensätze unterhalb der Deckungsgrenze aus dem Haushalt finanziert werden müsste, sollte sie unterbleiben. Da der Verzicht auf die Einführung der Splittung der Abwassergebühr die Unwirksamkeit der Abwassergebührensatzung zur Folge haben könnte, sollte diese Variante ebenfalls nicht gewählt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt ergibt sich durch die Neukalkulation der Straßenentwässerungsanteils eine jährliche Kostenreduzierung von rund 200.000 Euro.

Beim Schmutzwasser ist mit einer Kostenreduktion von ca. 18.000 Euro im Vergleich zum Frischwassermaßstab (1,76 Euro/m³) zu rechnen.

Gleichzeitig wird sich die Abwassergebühr für städtische Immobilien mit einem geringen Wasserverbrauch und großen versiegelten Flächen (Schulen) erhöhen. Wie hoch die Niederschlagswassergebühr insgesamt ausfällt wird derzeit noch ermittelt. Die Ergebnisse werden nachgereicht.

6. Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung inkl. Gebietsabflussbeiwertkarte als Anlage zur Satzung

Anlage 3: Beispielrechnung

Anlage 4: Synopse der Abwassersatzung

Anlage 1

HEYDER + PARTNER

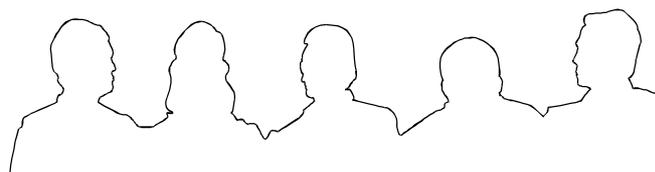
STADT

T Ü B I N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

WIRTSCHAFTSJAHR 2 0 0 9



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

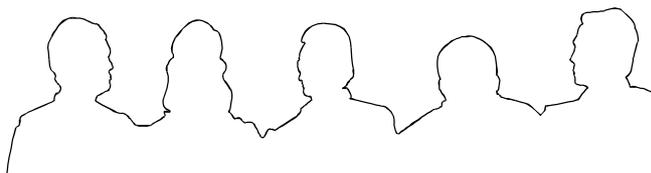
HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR.15 72072 TÜBINGEN

TEL.: 0 70 71 / 97 95 0

FAX: 0 70 71 / 97 95 55



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen.....	1
3. Kalkulatorische Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht.....	2
5. Bemessungsgrundlagen	4
6. Vorgehen bei der Stadt Tübingen	4
7. Gebührenobergrenzen	6
8. Gebührenkalkulation	7
9. Verrechnung der Kostenüber-/unterdeckungen	14
10. Berechnung verschiedener Anteile	15

Dokumentation Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren), oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Im allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In Tübingen gehen mit Gründung des Eigenbetriebes die direkten Zinsen, die sich aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt und den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen ergeben, durch Umlage auf die relevanten Kostenstellen in die Gebührenkalkulation ein.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser zuzüglich sonstiger Einleitungen (Brauchwassernutzung aus Zisternen, Brunnen etc.) und abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer z.B. Gießwasser für private Grünflächen und Gärtnereien, Verdunstungen, Großvieheinheiten und dergleichen) als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2009 eine Prognose der Schmutzwassermenge in Höhe von 4.800.000 m³.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurde die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von 6.114.110 m² in Ansatz gebracht. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und gebietesabflußbezogene Erhebungen ermittelt.

Die Kosten der Straßenentwässerung bleiben durch den Ansatz der versiegelten Straßenfläche in Höhe von 2.828.743 m² bei der Bemessungsgrundlage gemäß § 17 Abs. 3 KAG insoweit außer Betracht.

6. Vorgehen bei der Stadt Tübingen

Die Gebührenkalkulation wurde basierend auf den Werten des auf Stand 31.12.2007 fortgeschriebenen Anlagenachweises sowie den Ergebnissen des Kostenstellenberichts erstellt.

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen :

- Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt Tübingen, Stand 31.12.2007
- Erfolgsplan getrennt nach Kostenstellen für 2009
- Zusammenstellung der Abwassermengen

- Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Die Kostenstellen wurden auf die Bereiche Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Klärwerk aufgeteilt. Die eindeutige Zuordnung der Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurde, soweit vorhanden in die Gebührenkalkulation übernommen.

Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils (siehe hierzu die Berechnung der Stadt Tübingen vom Juli 2008) vorgenommen. Dabei ergibt sich der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke zu 35,34 %, der Anteil der Oberflächenwasserbeseitigung zu 64,66 %. Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) und der Einnahmen (Auflösung der Ertragszuschüsse) der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils (siehe hierzu die Berechnung der Stadt Tübingen vom August 2008) vorgenommen. Dabei ergibt sich der Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke zu 49,01 %, der Anteil der Oberflächenwasserbeseitigung zu 50,99 %.

Die Kosten und die Einnahmen der Kläranlagen wurden in Anlehnung an die Globalberechnung zu 90% auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu 10 % Anteil der Regenwasserbeseitigung (Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung) verteilt.

Die Einnahmen aus der Entsorgung von Flächen der Gemeinde Kusterdingen und die Erlöse des AZV Ammertal wurden wie der Bereich Klärwerk behandelt, da diese überwiegend die Beteiligung an den Reinigungskosten darstellen.

Die Aufteilung der Auflösungen von Beiträgen wurde anhand der Globalberechnung aus 1991 vorgenommen. Der Anteil der Regenwasserbeseitigung mit 33,18 % ergibt sich aus dem Anteil der beitragsfähigen Kosten der Regenwasserbeseitigung an den gesamten beitragsfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung.

Die Verrechnung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre wurde gesondert dargestellt (siehe hierzu Seite 14). Ein anteiliger Ausgleich der vorhandenen Überdeckung aus Vorjahren wird innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens entsprechend vorgenommen.

Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde im Abwasserbereich durch den Ansatz der der versiegelten Flächen bei der Bemessungsgrundlage der Regenwassergebühr berücksichtigt.

Die ansatzfähige Bemessungsgrundlage des Jahres 2009 für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich zu 4.800.000 m³.

Für die Regenwasserentsorgung ergibt sich die Summe der versiegelten und befestigten Grundstücksflächen laut aktueller Erhebungen zu ca. 6.000.000 m². Die zu berücksichtigenden Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen betragen 2.800.000 m².

7. Gebührenobergrenzen

Als kostendeckende Gebührenobergrenze bezogen auf den Frischwasserverbrauch in der Abwasserbeseitigung ergibt sich nach dem Frischwassermaßstab ein Satz von

1,76 €/m³-Frischwasser .

Durch die Trennung der Abwassergebühr in die Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung ergeben sich, mit Ansatz der unten genannten Überdeckung, die folgenden Gebührensätze

Schmutzwassergebühr	1,34 €/m³-Frischwasser
Regenwassergebühr	0,34 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr.

Es wurde ein anteiliger Ausgleich von Überdeckungen der vorangegangenen Kalkulationsperioden in Höhe von 475.476,43 € vorgenommen.

Die kostendeckenden Gebührensätze ohne Ausgleich der Überdeckung würden folgendermaßen lauten:

Einheitliche Abwassergebühr	1,86 €/m³-Frischwasser
Schmutzwassergebühr	1,41 €/m³-Frischwasser
Regenwassergebühr	0,36 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr.

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben etc. ergeben sich wie folgt:

Kanalbenutzungsgebühr	0,77 €/m³
Kläergebühr	0,99 €/m³
Entsorgung von Kleinkläranlagen	19,80 €/m³
Entsorgung von geschlossenen Gruben	2,48 €/m³
Gebührensatz nach § 34 Abs. 3	9,90 €/m³

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Ansätze 2009

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
I. Eigentlicher Betriebsaufwand					
Kanalnetz					
540000-543900					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	64,66%	35,34%	23.924,20 €	13.075,80 €	37.000,00 €
545000-547300					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	64,66%	35,34%	355.630,00 €	194.370,00 €	550.000,00 €
550000-564010					
Personalaufwand	64,66%	35,34%	115.566,82 €	63.163,18 €	178.730,00 €
570000-532000					
Abschreibungen	50,99%	49,01%	732.950,66 €	704.489,34 €	1.437.440,00 €
591800-537000					
sonstige betriebl. Aufwendungen	64,66%	35,34%	223.199,85 €	121.990,15 €	345.190,00 €
650000-650400					
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	50,99%	49,01%	462.948,41 €	444.971,59 €	907.920,00 €
Umlageverrechnung	64,66%	35,34%	114.402,94 €	62.527,06 €	176.930,00 €
Verzinsung Trägerdarlehen der Stadt	50,99%	49,01%	121.733,53 €	117.006,47 €	238.740,00 €
Kosten Kanalnetz			2.150.356,40 €	1.721.593,60 €	3.871.950,00 €
Regenwasserbehandlung - Mischsystem					
540000-543900					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	64,66%	35,34%	8.147,16 €	4.452,84 €	12.600,00 €
545000-547300					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	64,66%	35,34%	71.126,00 €	38.874,00 €	110.000,00 €
550000-564010					
Personalaufwand	64,66%	35,34%	65.132,02 €	35.597,98 €	100.730,00 €
570000-532000					
Abschreibungen	50,99%	49,01%	445.683,19 €	428.376,81 €	874.060,00 €
591800-537000					
sonstige betriebl. Aufwendungen	64,66%	35,34%	54.702,36 €	29.897,64 €	84.600,00 €

Stadt Tübingen						
Eigenbetrieb Stadtentwässerung						
8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR						
WIRTSCHAFTSJAHR 2009						
						Ansätze 2009
		RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
650000-650400	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	50,99%	49,01%	176.976,09 €	170.103,91 €	347.080,00 €
	Umlageverrechnung	64,66%	35,34%	52.840,15 €	28.879,85 €	81.720,00 €
	Verzinsung Trägerdarlehen der Stadt	50,99%	49,01%	43.055,96 €	41.384,04 €	84.440,00 €
Kosten Kanalnetz				917.662,93 €	777.567,07 €	1.695.230,00 €
Kläranlage						
540000-543900	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsst.	10,00%	90,00%	87.520,00 €	787.680,00 €	875.200,00 €
545000-547300	Aufwendungen für bezogene Leistungen	10,00%	90,00%	75.150,00 €	676.350,00 €	751.500,00 €
550000-564010	Personalaufwand	10,00%	90,00%	68.172,00 €	613.548,00 €	681.720,00 €
570000-532000	Abschreibungen	10,00%	90,00%	192.882,00 €	1.735.938,00 €	1.928.820,00 €
591800-537000	sonstige betriebl. Aufwendungen	10,00%	90,00%	27.015,00 €	243.135,00 €	270.150,00 €
650000-650400	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	10,00%	90,00%	102.765,00 €	924.885,00 €	1.027.650,00 €
680000-381000	Steuern	10,00%	90,00%	105,00 €	945,00 €	1.050,00 €
	Umlageverrechnung	10,00%	90,00%	28.726,00 €	258.534,00 €	287.260,00 €
	Verzinsung Trägerdarlehen der Stadt	10,00%	90,00%	13.552,00 €	121.968,00 €	135.520,00 €
Kosten Kläranlage				595.887,00 €	5.362.983,00 €	5.958.870,00 €
Kosten Abwasserbeseitigung						
		31,79%	68,21%	3.663.906,33 €	7.862.143,67 €	11.526.050,00 €

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Ansätze 2009

		RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
II. Einnahmen						
405000	Auflösungen Ertragszuschüsse Kanal	36,74%	63,26%	123.243,93 €	212.204,99 €	335.448,92 €
	Zuweisungen Kanalisation	36,74%	63,26%	75.945,65 €	130.765,43 €	206.711,08 €
405000	Auflösungen Ertragszuschüsse RW-Beh.	36,74%	63,26%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Zuweisungen RW-Behandlung	36,74%	63,26%	19.586,09 €	33.723,91 €	53.310,00 €
405000	Auflösungen Ertragszuschüsse Klärwerk	10,00%	90,00%	15.732,18 €	141.589,66 €	157.321,84 €
	Zuweisungen Klärwerk	10,00%	90,00%	9.422,82 €	84.805,34 €	94.228,16 €
430000	Erlöse AZV Ammertal	10,00%	90,00%	35.000,00 €	315.000,00 €	350.000,00 €
431000	Erlöse Gde. Kusterdingen	10,00%	90,00%	12.100,00 €	108.900,00 €	121.000,00 €
435000	Einnahmen Fäkalannahme	0,00%	100,00%	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
437000-438000	sonstige Einnahmen Klärwerk	0,00%	100,00%	0,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
	aktivierte Eigenleistungen - Kanalnetz,RW	36,74%	63,26%	20.207,00 €	34.793,00 €	55.000,00 €
	aktivierte Eigenleistungen - Kläranlage	10,00%	90,00%	1.500,00 €	13.500,00 €	15.000,00 €
	Ausgleich der Überdeckung der Vorjahre	33,14%	66,86%	157.662,37 €	318.084,07 €	475.746,43 €
Summe Einnahmen (ohne Abwassergebühren)				470.400,05 €	1.418.366,39 €	1.888.766,43 €
III. Ansatzfähige Kosten der Abwasserbeseitigung (Netto)		33,14%	66,86%	3.193.506,29 €	6.443.777,28 €	9.637.283,57 €
davon Anteil Kanalisation (48,05 %)						4.630.714,75 €
davon Anteil Kläranlage (51,95 %)						5.006.568,81 €

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Ansätze 2009

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
--	------	------	-----------------	-------------------	--------

III. A Erhöhung Anteil der Straßenentwässerung aufgrund von Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer

(RBW der Beiträge Stand 31.12.2009 ca. 10.531.453 €; kalk. Zins 6%;	209.660,17 €
Auflösung 2009 ca. 847.020 €; Anteil RW 33,18% am Abwasserbeitrag)	281.041,24 €
Zwischensumme	490.701,40 €
Erhöhungsanteil (31,82 % Anteil der Straßen)	156.141,19 €

Ansatzfähige Kosten der Abwasserbeseitigung (Netto)	3.193.506,29 €	6.443.777,28 €	9.637.283,57 €
--	-----------------------	-----------------------	-----------------------

IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT (kostendeckende Gebühr)

1. Ansatzfähige Kosten (über Flächenanteile gewichtet)		6.443.777,28 €	
Grundstücke (III.*Anteil Grst.flächen - III.A)	2.021.249,46 €		
Straßenflächen (III.*Anteil Str.flächen + III.A)	1.172.256,83 €		

Stadt Tübingen
Eigenbetrieb Stadtentwässerung

8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Ansätze 2009

	RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage					
versiegelte Grundstücksflächen		68,18%	6.000.000 m ²	4.800.000 m ³	Schmutzwassermenge
versiegelte Straßenflächen		31,82 %	2.800.000 m ²		
			8.800.000 m ²		
3. Gebührenobergrenze (1./2.)					
Schmutzwassergebühr:				1,34 €/m ³	
Regenwassergebühr der Grundstücke:			0,34 €/m ²		
Regenwassergebühr der Straßenflächen:			0,42 €/m ²		
Nachrichtlich:					
Abwassergebühr bezogen auf den Frischwasserverbrauch					1,76 €/m ³
4. Kostendeckende Gebührenobergrenze (ohne Ausgleich der Überdeckung)					
Schmutzwassergebühr:				1,41 €/m ³	
Regenwassergebühr der Grundstücke:			0,36 €/m ²		
Abwassergebühr bezogen auf den Frischwasserverbrauch					1,86 €/m ³

Stadt Tübingen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Ansätze 2009

RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
------	------	-----------------	-------------------	--------

V. Gebührensatz nach § 34 Abs. 2 - Kanalgebühr**1. Ansatzfähige Kosten**

4.630.714,75 €

abzüglich Anteil der Straßenentwässerung

921.928,39 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage4.800.000 m³

Schmutzwassermenge

3. Gebührenobergrenze (1./2.)

Kanalgebühr:

0,77 €/m³**VI. Gebührensatz nach § 34 Abs. 3 - Klärg Gebühr****1. Ansatzfähige Kosten**

5.006.568,81 €

abzüglich Anteil der Straßenentwässerung

250.328,44 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage4.800.000 m³

Schmutzwassermenge

3. Gebührenobergrenze (1./2.)

Klärg Gebühr:

0,99 €/m³

Stadt Tübingen
Eigenbetrieb Stadtentwässerung

**8. KALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR
WIRTSCHAFTSJAHR 2009**

Ansätze 2009

RW %	SW %	Regenwasserbes.	Schmutzwasserbes.	Gesamt
------	------	-----------------	-------------------	--------

VII. Gebührensätze nach der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

A. Entsorgung von Kleinkläranlagen (ohne Transport)

1. Reinigungsgebühr (Kläargebühr)	0,99 €/m ³
2. Verschmutzungsfaktor	20
3. Gebührensatz (1. * 2.)	19,80 €/m³

B. Entsorgung von geschlossenen Gruben (ohne Transport)

1. Reinigungsgebühr (Kläargebühr)	0,99 €/m ³
2. Verschmutzungsfaktor	2,5
3. Gebührensatz (1. * 2.)	2,48 €/m³

B. Gebührensatz nach § 34 Abs. 3

1. Reinigungsgebühr (Kläargebühr)	0,99 €/m ³
2. Verschmutzungsfaktor	10
3. Gebührensatz (1. * 2.)	9,90 €/m³

**9. Verechnung der Kostenüber/unterdeckungen der Vorjahre
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tübingen**

Jahr	(+)Über/(-)Unterdeckung Ausgleich	2007	2008	2009	2010	2011	2012
2005	Erstattungsanspruch	-622.144,00					
	davon Ausgleich 2008	248.857,60	248.857,60				
	davon Ausgleich 2009	248.857,60		248.857,60			
	davon Ausgleich 2010	124.428,80			124.428,80		
2007	Erstattungsanspruch	-1.361.333,00					
	davon Ausgleich 2008	226.888,83	226.888,83				
	davon Ausgleich 2009	226.888,83		226.888,83			
	davon Ausgleich 2010	226.888,83			226.888,83		
	davon Ausgleich 2011	340.333,25				340.333,25	
	davon Ausgleich 2012	340.333,25					340.333,25
		0,00	475.746,43	475.746,43	351.317,63	340.333,25	340.333,25

10. Berechnung verschiedener Anteile

10.1 Ermittlung der Restbuchwerte und Auflösungen der Beitragseinnahmen für 2009

laut Vorausberechnung Anlagennachweis:

Auflösungen 2009	847.020,00
RBW Stand 31.12.2009	10.531.453,37

10.2 Beitragsanteil der Regenwasserbeseitigung am Abwasserbeitrag: (anhand der Globalberechnung)

Beitragsfähige Kosten :
(Straßenentwässerungsanteil bereits abgezogen)

	Gesamtkosten (Netto)	Anteil RW Grst. %	Anteil RW €
Kläranlage	8.237.423,50	5,26%	433.548,61
Regenwasserbehandlung - M	64.678.422,97	36,74%	23.760.783,76
SW-Kanal	0,00	0,00%	0,00
RW-Kanal	0,00	100,00%	0,00
Summen	72.915.846,47	33,18%	24.194.332,36

10.3 Anteile der Regenwasserbeseitigung :

ohne SEA

Kläranlage	100%	100%
Kostenanteil SW	90,00%	94,74%
Kostenanteil RW - Grundstücke	5,00%	5,26%
Kostenanteil RW - Straßen	5,00%	
Mischwasseranlagen (kostenorientiert)	100%	100%
Kostenanteil SW	49,01%	63,26%
Kostenanteil RW - Grundstücke	28,46%	36,74%
Kostenanteil RW - Straßen	22,53%	
Mischwasseranlagen (leistungsorientiert)	100%	
Kostenanteil SW	35,34%	
Kostenanteil RW - Grundstücke	50,09%	
Kostenanteil RW - Straßen	14,57%	

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Vom

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 17 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser). Grundwasser und Drainagewasser sind kein Abwasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben sowie Regenversickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Dazu gehören auch Anlagen zur Versickerung, Beseitigung und Einleitung des Niederschlagswassers, soweit sie rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden, wie Mulden-Rigolen-Systeme, oberflächige und oberflächennahe Ableitungselemente und öffentliche Gewässer. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Sinne von § 12. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüf- und Kontroll-

schächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindenden Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung sowie Einrichtungen, die der Rückhaltung, Behandlung, Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers dienen.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und 2 Wassergesetz (WG) zu überlassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.“
- b) Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Kleinkläranlagen sind innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen werden kann. Geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück über eine Abwasserleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;“
- b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien;“
- c) Absatz 2 Nr. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.
- d) In Absatz 2 Nr. 9 wird die Angabe „§ 13 Gentechnik-Schutzverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Nicht häusliches Abwasser (gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Abwasser aus vergleichbaren Einrichtungen) darf nur eingeleitet werden, wenn die im Merkblatt DWA-M 115-2 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Alle 17, 53773 Hennef) festgelegten Grenzwerte oder im Einzelfall in einer wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten, strengeren Grenzwerte, nicht überschritten werden. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 und 3 einzuhaltenden Werte und für weitere, nicht aufgeführte Abwasserinhaltsstoffe hinausgehende Anforderungen/ Begrenzungen, z.B. Festlegung von Schadstofffrachten oder Vorbehandlung/ Rückhaltung sowie dosierte

Einleitung des Abwassers, verlangen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „oder bei dessen Behandlung im städtischen Klärwerk keine Reinigung des Abwassers erzielt wird“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 1 gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.“

6. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z.B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund- oder Drainagewasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.“

7. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, so hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.“

9. In § 11 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten den Grundstücksanschluss herzustellen, zu unterhalten, reinigen, erneuern, abzuändern, abzutrennen, zu untersuchen und zu beseitigen, soweit dies nicht gemäß § 12 a erfolgt. Die Grundstücksanschlüsse sind mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen. Ausnahmen können im Einzelfall für Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude zugelassen werden. Für den Bau und Betrieb gelten die Bestimmungen der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb:

Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) entsprechend. Die Fertigstellung des Grundstückanschlusses an den öffentlichen Kanal ist der Stadt, Fachbereich Tiefbau, 2 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Jedes bebaute oder befestigte Grundstück benötigt einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, falls dies technisch notwendig ist. Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie deren Änderung bestimmt die Stadt unter Wahrung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers.

(3) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Reihenhäusern, Sammelgaragen) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Grundstücksanschlüsse sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Sie sind abzuändern, wenn Art oder Menge des Abwassers dies notwendig machen. Die Grundstücksanschlüsse sind ferner zu erneuern, wenn sie nicht mehr den Bestimmungen der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: vgl. Abs. 1) entsprechen."

11. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Herstellung, Erneuerung und Änderung von Grundstücksanschlüssen durch die Stadt

(1) Abweichend von § 12 Abs. 1 gilt:

1. Wird ein öffentlicher Kanal (§ 2 Abs. 2) neu verlegt, kann die Stadt während der Baumaßnahmen für diesen Kanal die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Erfolgt die Neuverlegung in Neubaugebieten mit bestehendem Bebauungsplan, kann die Stadt den Grundstücksanschluss einschließlich Kontrollschacht zusammen mit den Erschließungsmaßnahmen herstellen, auch wenn noch keine konkrete Bauabsicht von Seiten des Grundstückseigentümers besteht. Bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. des Kontrollschachtes ist die aus der Festsetzung des Bebauungsplanes folgende konkrete Bebaubarkeit des Grundstücks zu berücksichtigen.
2. Wird ein vorhandener öffentlicher Kanal erneuert, können gemäß § 12 Abs. 4 schadhafte Grundstücksanschlüsse im Zuge der Baumaßnahme der Stadt erneuert oder, falls dies erforderlich ist, geändert werden.

Erfolgt in diesen Fällen eine Herstellung oder Erneuerung durch die Stadt, wird entsprechend den Grundstücksverhältnissen bei Baubeginn für jedes Grundstück grundsätzlich ein Grundstücksanschluss gelegt. Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt kann sich zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung von Grundstücksanschlüssen Dritter bedienen.

(2) Wird die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse von der Stadt vorgenommen, sind der Stadt vom Grundstückseigentümer die Kosten hierfür zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie die Kosten für Planung und Bauleitung. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Genehmigungsantrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abwassers, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Gruben, Zisternen usw.;
2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab von 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlagen und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen. Dies gilt ebenfalls für vorhandene Leitungen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Grundstück benötigt einen Grundstückskontrollschacht, der so nah wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen ist;“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu ändern, wenn Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/Vertrieb: vgl. § 12 Abs. 1) entsprechen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Stadt“ das Wort „gegenüber“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücke, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 18 bleibt unberührt.“

15. In § 17 wird das Wort „Aborte“ durch die Worte „Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „herzustellen“ ein Komma und die Worte „zu unterhalten“ eingefügt.

b) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Von den allgemein anerkannten Regeln kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abnahme des Grundstücksanschlusses und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stadt ist gemäß § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverpflichtung des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentlichen Abwasseranlagen, deren Wirksamkeit, Betrieb und Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.“

18. Die §§ 29 bis 39 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 29

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch

1. Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr),
2. Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr),
3. sonstige Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3,
4. gebrachtes Abwasser.

(2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbei-

teten Daten der Stadt mitzuteilen. Die Beauftragung umfasst auch die Überwachung säumiger Gebühren und Erstellung von Mahnungen für die Stadt.

§ 30 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte zu Schmutzwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen werden. Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, wenn bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelt wird.

(3) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 3 gestellt hat, zu der Abwassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 herangezogen werden.

(4) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Eintritt der Voraussetzungen, die die Gebührenschild begründen, auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 31 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden getrennt nach den auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermengen gemäß § 32 und nach den versiegelten Grundstücksflächen gemäß den §§ 32 a und 32 b bemessen.

(2) Bei sonstigen Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. Der Gebührensschuldner hat geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 34 Abs. 3), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben, die sich nach den Verschmutzungswerten gemäß den §§ 35, 36 bemessen.

§ 32
Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 37 Abs. 2) gilt im Sinne von § 31 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermenge);
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die diesen entnommenen Wassermengen;
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Eine Brauchwassermenge, die 100 m³ nicht übersteigt bleibt unberücksichtigt.

(2) Der Gebührenschuldner hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 gilt dies nur, wenn nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Speichervorrichtung (Zisterne) eine Einleitung von mehr als 100 cbm je Veranlagungszeitraum zu erwarten ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben und Beginn und Ende der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Inbetriebnahme und Stilllegung der Eigenversorgungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 32 a
Versiegelte Fläche bei Grundstücken bis 1000 m²

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bei Grundstücken mit einer Größe bis zu 1000 m² sind die gemäß Satz 2 vermuteten versiegelten Flächen. Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gebietsabflussbeiwert gemäß Absatz 2. Der Gebietsabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht. Es wird vermutet, dass die so ermittelte versiegelte Fläche der tatsächlich versiegelten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebietsabflussbeiwertkarte vom Mai 2008 (Maßstab 1:10.000). Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei der Stadt, Fachbereich Tiefbau, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die versiegelte Fläche eines Grundstücks mit einer Größe bis zu 1000 m² für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 32 b bemessen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gemäß § 38 Abs. 5 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine Plan-skizze mit entsprechenden Angaben genügt. Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die aufgrund des Antrags neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Antragseingang Gebühreemaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(4) Wird für ein Grundstück mit einer Größe bis zu 1000 m², von dem aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt, so bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der versiegelten Fläche gemäß § 32 b.

§ 32 b

Versiegelte Fläche bei Grundstücken ab 1000 m²

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bei Grundstücken mit einer Größe ab 1000 m² sind die gemäß Satz 2 ermittelten versiegelten Flächen. Als versiegelte Flächen gelten die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, multipliziert mit dem jeweils geltenden Abflussfaktor gemäß Absatz 2.

(2) Die maßgeblichen Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

1. befestigte Flächen

a) Asphalt, Beton	1,0
b) Pflaster, Platten, Verbundsteine bei durchlässigen Fugen mit Mindestfugenbreite von 1,5 cm	0,6
c) Kies, Schotter, Rasengittersteine	0,3

2. Dächer

a) Standarddach (flach oder geneigt), Kiesschüttdach	1,0
b) Gründach mit einer Aufbauhöhe größer 10 cm	0,3

3. Flächen, die an Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden) angeschlossen sind

a) mit einem Stauraum ab 2,5 m ³ /100 m ² tatsächlich bebauter oder befestigter Fläche	0,0
b) mit einem Stauraum kleiner als 2,5 m ³ /100 m ² tatsächlich bebauter oder befestigter Fläche	0,5

4. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der den in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(3) Maßgeblich für die Flächenermittlung im Veranlagungszeitraum ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Ändert sich die ermittelte versiegelte Fläche um mehr als 10 m², wird diese Flächenänderung ab Eingang der Anzeige gemäß § 38 Abs. 6 im restlichen Abschnitt des Veranlagungszeitraums berücksichtigt.

§ 33

Absetzungen

(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt, soweit sie 20 m³ im Jahr übersteigen. Der Nachweis soll durch geeignete und geeichte

Messgeräte erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über dieses Messgerät nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, sofern kein Nachweis gemäß Abs. 1 geführt wird, als nicht eingeleitete Schmutzwassermenge 12 m³/Jahr je Stück Großvieh oder Pferd anerkannt. Die Absetzung der Mindestmenge nach Abs. 1 entfällt. Der im Veranlagungszeitraum gehaltene Viehbestand ist anhand des Bescheides über die Tierseuchenbeiträge nachzuweisen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 34

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,34 Euro. Bei Schmutzwasser im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 sind 100 m³ von der Gebühr befreit.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelter Fläche 0,34 Euro.

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je m³ eingeleiteter Wassermenge 0,77 Euro.

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ angeliefertes Abwasser 9,90 Euro. §§ 35 und 36 finden keine Anwendung. Für angelieferten Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben, dessen Beseitigung die Stadt entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung betreibt, richtet sich die Gebühr nach den dort genannten Bestimmungen.

§ 35

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Verschmutzungswerte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz gemäß § 34 Abs. 1 entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600-1200 mg/l um 20%; für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 30%.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge jährlich nicht mehr als 3.000 m³ beträgt.

§ 36

Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 3 Wochen durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Abs. 1 liegt als Analyseverfahren für die chemischoxidierbaren Stoffe der chemische Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38 409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung; Herausgeber/Vertrieb: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) zugrunde. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

§ 37

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 1 (Schmutzwassergebühr) und § 31 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 2 (Niederschlagswassergebühr) entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses.

(3) Veranlagungszeitraum gemäß Abs. 1 ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird; sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum gemäß Abs. 2 ist ein Kalenderjahr.

(4) Auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 sind monatlich anteilige Vorauszahlungen zusammen mit den Entgelten für Frischwasser entsprechend dem letzten gemessenen Verbrauch im Veranlagungszeitraum zu leisten. Ist ein gemessener Verbrauch nicht vorhanden, wird ein vergleichbarer Verbrauch zugrunde gelegt. Werden in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 35 die Schmutzwassergebühren nicht zusammen mit den Entgelten für das Frischwasser erhoben, so sind jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Schmutzwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlung erhöht sich entsprechend § 35, wenn im Vorjahr Starkverschmutzerzuschläge zu erheben waren. Die Vorauszahlung erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wurden. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(5) Die Abwassergebühren nach Absatz 1 und Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlungen nach Abs. 4 Satz 1 sind zu den im Vorausleitungsbescheid genannten Terminen und die Vorauszahlungen nach Abs. 4 Satz 3 zu den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig.

(6) In den Fällen des § 31 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(7) In den Fällen des § 31 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 38

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechende gilt beim Erbbau-recht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach den §§ 35 und 36 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Stadt vom Ge-bührensschuldner anzuzeigen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums hat der Gebüh-renschuldner der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
2. die Menge des auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers;
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt oder nach dem tatsächlichen An-schluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschuldner, dessen Niederschlagswassergebühr sich nach § 32 b bemisst, der Stadt Lage, Größe und Versiegelungsart seiner tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlags-wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Be-messungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(5) Prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 4 sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1: 250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind darin unter Angabe der für die Berechnung der versiegelten Flächen ge-mäß § 32 b notwendigen Maße und Versiegelungsarten zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf An-forderung einen Anzeigevordruck (ohne Lageplan) zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Ge-bührenpflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die Beauftrag-ten zu unterstützen.

(6) Ändert sich die gemäß § 32 b Abs. 1 tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche oder deren Versiegelungsart, hat der Gebührenschuldner die Änderung der Stadt binnen eines Monats anzu-zeigen.

(7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. wesentliche Änderungen der Art oder der Menge des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 39

Haftung

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es sich um Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(4) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt."

19. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 38 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

Artikel 2

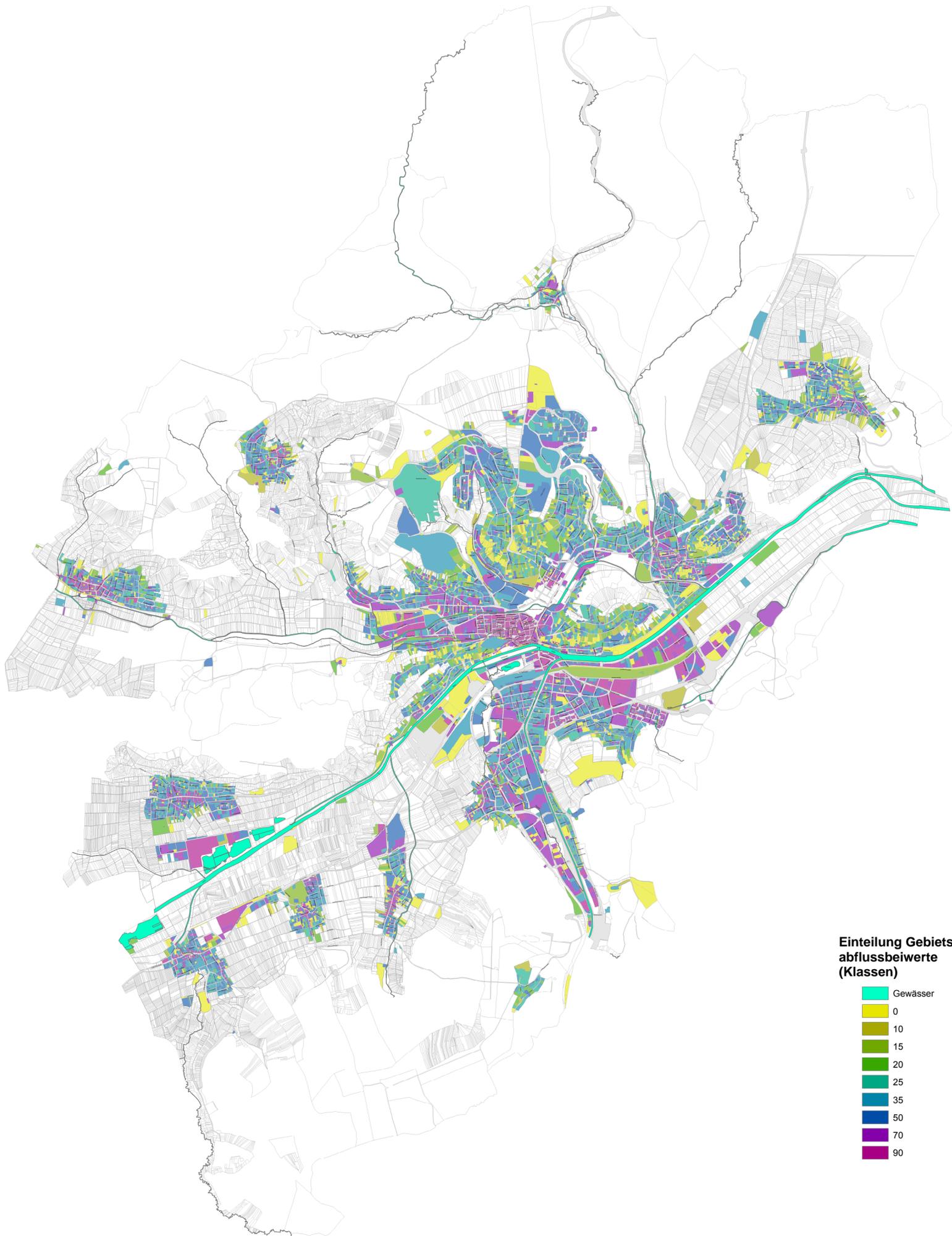
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Gebietsabflussbeiwertkarte Tübingen

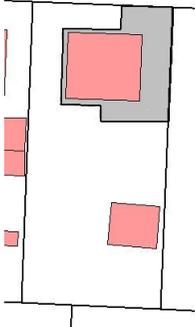
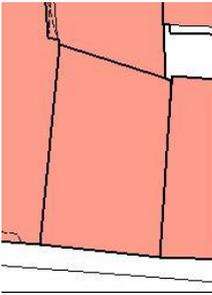
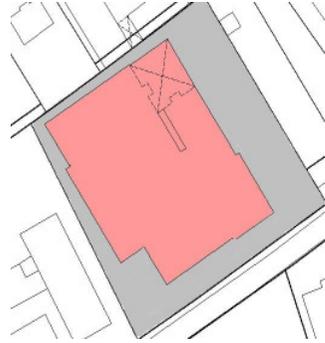
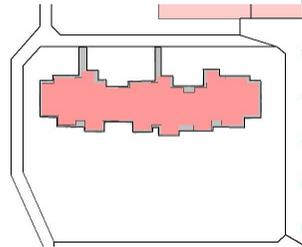


Einteilung Gebietsabflussbeiwerte (Klassen)

- Gewässer
- 0
- 10
- 15
- 20
- 25
- 35
- 50
- 70
- 90



Anlage 3: Gebührenvergleich

	lockere Bebauung	Altstadt	Gewerbe	Geschoßbau
Achtung: Darstellung nicht maßstäblich				
Grundstücksgröße	623 m ²	245 m ²	6758 m ²	3520 m ²
überbaute Fläche	103 m ²	245 m ²	3675 m ²	670 m ²
versiegelte Fläche	192 m ²	245 m ²	6758 m ²	780 m ²
Gebietsabflussmodell	GAB = 0,3	GAB = 0,9	---	---
maßgebliche versiegelte Fläche	187 m ²	220 m ²	6758 m ²	780 m ²
Regenwassergebühr in Euro bei 0,34 Euro/(m ² * Jahr):	63,58 Euro	74,80 Euro	2.297,72 Euro	265,20 Euro
Schmutzwassergebühr				
Wasserverbrauch	200 m ³	300 m ³	600 m ³	2800m ³
Kosten Schmutzwasser bei 1,34/m ³	268 Euro	402,00 Euro	804 Euro	3752 Euro
Summe bei getrennter Gebühr	331,58 Euro	476,80 Euro	3101,72 Euro	4017,20 Euro
Zum Vergleich: Kosten bei bis- heriger Gebührenstruktur nach dem Frischwassermaßstab und einer Gebühr von 1,76 Euro/m ³	352,00 Euro	528 Euro	1056,00 Euro	4928,00 Euro

§	Alte Fassung (a.F.)	Neue Fassung (n.F.)	Bemerkungen
I.	Allgemeines		
1	Öffentliche Einrichtung		
	(1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.	(1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.	Unverändert
	(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.	(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.	Unverändert
		(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.	Entspricht § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG Anpassung an Mustersatzung
	(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.	(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.	Unverändert
2	Begriffsbestimmungen		
	(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Grundwasser und Drainagewasser sind kein Abwasser.	(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser). Grundwasser und Drainagewasser sind kein Abwasser.	Dient der Klarstellung
	(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.	(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.	

	<p>Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.</p> <p>Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschlüsse) im Sinne von § 12.</p>	<p>Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben sowie Regenversickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Dazu gehören auch Anlagen zur Versickerung, Beseitigung und Einleitung des Niederschlagswassers, soweit sie rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden, wie Mulden-Rigolen-Systeme, oberflächige und oberflächennahe Ableitungselemente und öffentliche Gewässer.</p> <p>Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Sinne von § 12. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.</p>	<p>Beispielhafte Aufzählung der städtischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Anlehnung an die Mustersatzung</p> <p>Dient der Klarstellung</p>
	<p>(3) Der Grundstücksanschluss besteht aus dem Abzweig bzw. Sattelstück am öffentlichen Abwasserkanal und der Abwasserleitung bis zum Grundstückskontrollschacht.</p>	<p>(3) Der Grundstücksanschluss besteht aus dem Abzweig bzw. Sattelstück am öffentlichen Abwasserkanal und der Abwasserleitung bis zum Grundstückskontrollschacht.</p>	<p>Unverändert</p>
	<p>(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zu-</p>	<p>(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zu-</p>	<p>Beispielhafte Aufzählung der privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Anlehnung an die Mustersatzung</p>

	führen (Grundleitungen) sowie Kontrollschächte.	führen (Grundleitungen), Prüf- und Kontrollschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindenden Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung sowie Einrichtungen, die der Rückhaltung, Behandlung, Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers dienen.	
	(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt der Erbbauberechtigte bei den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung jeweils an die Stelle des Grundstückseigentümers.		Anpassung an die Mustersatzung, verschoben nach § 3 Abs. 1 n.F..
II.	Anschluss und Benutzung		
3	Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung		
	(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen.	(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.	Anpassung an die Mustersatzung Aus § 2 Abs. 5 a.F. hierher verschoben und Anpassung an die Mustersatzung
	(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.	(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.	Unverändert

	<p>(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.</p> <p>Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.</p> <p>Kleinkläranlagen sind innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen werden kann.</p> <p>Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.</p>	<p>(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.</p> <p>Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.</p> <p>Kleinkläranlagen sind innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>Geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück über eine Abwasserleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>
	<p>(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.</p>	<p>(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>4</p>	<p>Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss</p>		
	<p>(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzuweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine</p>	<p>(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzuweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine</p>	<p>Unverändert</p>

	andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.	andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.	
	(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.	(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.	Unverändert
5	Befreiungen		
	Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesse an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.	Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesse an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.	Unverändert
6	Allgemeine Ausschlüsse		
	(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.	(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.	Unverändert

	(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:	(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:	Unverändert
	1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm sowie Haut- und Lederabfälle);	1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm sowie Haut- und Lederabfälle);	Unverändert
	2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;	2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;	Unverändert
	3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;	3. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern , Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;	Bei dem Räumgut handelt es sich um Konzentrate, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen führen.
	4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);	4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);	Unverändert
	5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;	5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;	Unverändert
	6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;	6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien	Bei diesen Stoffen handelt es sich regelmäßig um Konzentrate, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen und des Grundwassers führen.
	7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);		Wird von Abs. 3 n.F. umfasst.
	8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;	7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;	Inhaltlich unverändert
	9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Be-	8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Be-	Inhaltlich unverändert

	scheid nicht entspricht;	scheid nicht entspricht;	
	10. gentechnisch verändertes Material, das nicht den Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach § 13 Gentechnik-Schutzverordnung entspricht.	9. gentechnisch verändertes Material, das nicht den Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach § 13 Gentechnik-Sicherheitsverordnung entspricht;	Anpassung an die Änderung des Namens der Verordnung
		(3) Nicht häusliches Abwasser (gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Abwasser aus vergleichbaren Einrichtungen) darf nur eingeleitet werden, wenn die im Merkblatt DWA-M 115-2 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Alle 17, 53773 Hennef) festgelegten Grenzwerte oder im Einzelfall in einer wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten, strengeren Grenzwerte, nicht überschritten werden. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten.	Anpassung entsprechend der Mustersatzung. Die Grenzwerte in dem Merkblatt entsprechen dem aktuellen Stand der Abwassertechnik.
	(3) Die Stadt kann im Einzelfall über Abs. 2 hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.	(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 und 3 einzuhaltenden Werte und für weitere, nicht aufgeführte Abwasserinhaltsstoffe hinausgehende Anforderungen/ Begrenzungen, z.B. Festlegung von Schadstofffrachten oder Vorbehandlung/ Rückhaltung sowie dosierte Einleitung des Abwassers, verlangen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.	Dient der Klarstellung

	(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.	(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.	Inhaltlich unverändert
7	Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung		
	(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:	(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:	Unverändert
	a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder bei dessen Behandlung im städtischen Klärwerk keine Reinigung des Abwassers erzielt wird;	a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;	Anpassung an Wortlaut des § 45 b Abs. 4 Satz 2 WG und Mustersatzung
	b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.	b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.	Unverändert
	(2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.	(2) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 1 gestatten , wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.	Anpassung an Mustersatzung
	(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 WG).	(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 WG).	Unverändert

8	Einleitungsbeschränkungen		
	(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.	(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.	Unverändert
	(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.	(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.	Unverändert
	(3) Die Einleitung von sonstigem Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.	(3) Die Einleitung von Abwasser , das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z.B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund- oder Drainagewasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.	Anpassung an Mustersatzung
9	Eigenkontrolle		
	(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Ein-	Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Ein-	Inhaltlich unverändert

	tragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.	tragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.	
10	Abwasseruntersuchung		
	(1) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.	(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.	Anpassung an Mustersatzung; die generelle Kostenübertragung wird aufgrund Rechtsprechungsentwicklungen nicht mehr empfohlen.
	(2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.	(2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, so hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.	
	(3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 35, 36) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.		Anpassung an die Mustersatzung
11	Grundstücksbenutzung		
	Die Grundstückseigentümer können unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden- Württemberg verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.	Die Grundstückseigentümer können unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.	Anpassung an Mustersatzung

<p>III.</p>	<p>Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen</p>		
<p>12</p>	<p>Grundstücksanschlüsse</p>		
	<p>(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten den Grundstücksanschluss herzustellen, zu unterhalten, reinigen, erneuern, abzuändern, abzutrennen, zu untersuchen und zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht durch einen Dritten veranlasst werden.</p> <p>Die Grundstücksanschlüsse sind mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen. Ausnahmen können im Einzelfall für Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude zugelassen werden.</p> <p>Für den Bau und Betrieb gelten die Bestimmungen der DIN 1986 entsprechend.</p>	<p>(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten den Grundstücksanschluss herzustellen, zu unterhalten, reinigen, erneuern, abzuändern, abzutrennen, zu untersuchen und zu beseitigen, soweit dies nicht gemäß § 12 a erfolgt.</p> <p>Die Grundstücksanschlüsse sind mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen. Ausnahmen können im Einzelfall für Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude zugelassen werden.</p> <p>Für den Bau und Betrieb gelten die Bestimmungen der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) entsprechend.</p> <p>Die Fertigstellung des Grundstückanschlusses an den öffentlichen Kanal ist der Stadt, Fachbereich Tiefbau, 2 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Neuregelung in § 12 a n.F.</p> <p>Anpassung an neue Normen und Angabe der Fundstelle, wie neuere Rechtsprechung fordert.</p> <p>Dient der besseren Ablauf- und Terminorganisation bzgl. der Abnahme der Grundstücksanschlüsse, vgl. § 19 Abs. 1</p>
	<p>(2) Jedes bebaute oder befestigte Grundstück benötigt einen Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, falls dies technisch notwendig ist. Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt unter Wahrung berechtigter Interessen des Grundstückseigentü-</p>	<p>(2) Jedes bebaute oder befestigte Grundstück benötigt einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, falls dies technisch notwendig ist. Art, Zahl und Lage des</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>

	mers.	Grundstücksanschlusses sowie deren Änderung bestimmt die Stadt unter Wahrung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers.	
	(3) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.	(3) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Reihenhäusern , Sammelgaragen) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.	Anpassung an Mustersatzung
	(4) Die Grundstücksanschlüsse sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Sie sind abzuändern, wenn Art oder Menge des Abwassers dies notwendig machen. Die Grundstücksanschlüsse sind ferner zu erneuern, wenn sie nicht mehr den Bestimmungen der DIN 1986 entsprechen.	(4) Die Grundstücksanschlüsse sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Sie sind abzuändern, wenn Art oder Menge des Abwassers dies notwendig machen. Die Grundstücksanschlüsse sind ferner zu erneuern, wenn sie nicht mehr den Bestimmungen der EN 12056 , DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: vgl. Abs. 1) entsprechen.	Anpassung an neue Normen und Verweis auf die Angabe der Fundstelle
		12 a Herstellung, Erneuerung und Änderung von Grundstücksanschlüssen durch die Stadt	Einführung der Möglichkeit, dass die Stadt im Zuge von Baumaßnahmen am Kanalnetz die Grundstücksanschlüsse statt des Grundstückseigentümers herstellt, erneuert oder ändert und die Kosten hierfür von diesem ersetzt bekommt. Eine solche Regelung ist gemäß § 42 KAG möglich. Eine Kostenerstattung außerhalb dieser Maßnahmen erfolgt nicht.
		(1) Abweichend von § 12 Abs. 1 gilt:	
		1. Wird ein öffentlicher Kanal (§ 2 Abs. 2) neu verlegt, kann die Stadt während der Baumaßnahmen für diesen Kanal die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Erfolgt die Neuverlegung in Neubaugebieten mit	

		bestehendem Bebauungsplan, kann die Stadt den Grundstücksanschluss einschließlich Kontrollschacht zusammen mit den Erschließungsmaßnahmen herstellen, auch wenn noch keine konkrete Bauabsicht von Seiten des Grundstückseigentümers besteht. Bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. des Kontrollschachtes ist die aus der Festsetzung des Bebauungsplanes folgende konkrete Bebaubarkeit des Grundstücks zu berücksichtigen.	
		2. Wird ein vorhandener öffentlicher Kanal erneuert, können gemäß § 12 Abs. 4 schadhafte Grundstücksanschlüsse im Zuge der Baumaßnahme der Stadt erneuert oder, falls dies erforderlich ist, geändert werden.	
		Erfolgt in diesen Fällen eine Herstellung oder Erneuerung durch die Stadt, wird entsprechend den Grundstücksverhältnissen bei Baubeginn für jedes Grundstück grundsätzlich ein Grundstücksanschluss gelegt. Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt kann sich zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung von Grundstücksanschlüssen Dritter bedienen.	
		(2) Wird die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse von der Stadt vorgenommen, sind der Stadt vom Grundstückseigentümer die Kosten hierfür	

		<p>zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie die Kosten für Planung und Bauleitung. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.</p>	
		<p>(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p>	
13	Sonstige Anschlüsse		
	<p>Die Stadt kann in besonderen Fällen auf Antrag des Grundstückeigentümers vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse zulassen. Die Kosten für die Herstellung des vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusses, sowie dessen Unterhaltung und Beseitigung und die Kosten für den endgültigen neuen Anschluss trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>Die Stadt kann in besonderen Fällen auf Antrag des Grundstückeigentümers vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse zulassen. Die Kosten für die Herstellung des vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusses, sowie dessen Unterhaltung und Beseitigung und die Kosten für den endgültigen neuen Anschluss trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>Unverändert</p>

14	Genehmigungen		
	<p>(1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung der Stadt. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.</p>	<p>(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>
		<p>(2) einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>
	<p>(2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.</p>	<p>(3) Aus dem Genehmigungsantrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abwassers, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: 1. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Gruben, Zisternen usw.;</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>

	<p>Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.</p> <p>Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Instituten, Labors, Kliniken, Versuchsanstalten u. dgl. sind auf Anforderung der Stadt Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers und ggf. die zu ihrer unschädlichen Beseitigung beabsichtigten Maßnahmen anzugeben.</p> <p>Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.</p>	<p>2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;</p> <p>3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab von 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlagen und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull).</p> <p>Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.</p> <p>Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen. Dies gilt ebenfalls für vorhandene Leitungen.</p>	<p>Abs. 2 Satz 3 a.F. ist nunmehr in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 n.F. enthalten. Aufforderungen zur Ergänzungen sind weiterhin nach Abs. 1 Satz 4 n.F. möglich.</p>
--	---	--	---

15	Grundstücksentwässerungsanlagen		
	(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu reinigen, zu erneuern und zu ändern.	(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu reinigen, zu erneuern und zu ändern.	Unverändert
	(2) Der Grundstückskontrollschacht ist so nah wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein. Falls der Grundstückskontrollschacht nur innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden kann (z.B. Altstadtgebiet), ist er mit einem Reinigungsrohr und einem gusseisernen Putzstück zu versehen.	(2) Jedes Grundstück benötigt einen Grundstückskontrollschacht, der so nah wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen ist; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein. Falls der Grundstückskontrollschacht nur innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden kann (z.B. Altstadtgebiet), ist er mit einem Reinigungsrohr und einem gusseisernen Putzstück zu versehen.	Dient der Klarstellung und der Anpassung an die Mustersatzung
	(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu ändern, wenn Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der DIN 1986 entsprechen. Sie sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Schächten, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.	(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu ändern, wenn Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der EN 12056 , DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: vgl. § 12 Abs. 1) entsprechen. Sie sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Schächten, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.	Anpassung an neue Normen und Verweis auf die Angabe der Fundstelle
	(4) Änderungen an einer Grundstückentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts	(4) Änderungen an einer Grundstückentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts	Unverändert

	anderes bestimmt ist.	anderes bestimmt ist.	
	(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.	(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.	Unverändert
16	Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte		
	(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.	(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.	
	(2) Der Eigentümer hat eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 18 bleibt unberührt.	(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen , wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 18 bleibt unberührt.	Anpassung an Mustersatzung

	(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden	(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden	Unverändert
17	Sicherung gegen Rückstau		
	Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.	Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.	Anpassung an Mustersatzung
18	Regeln der Technik		
	Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.	Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.	Anpassung an Mustersatzung

19	Abnahme des Grundstücksanschlusses Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	Abnahme des Grundstücksanschlusses und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster	
	(1) Vor der Abnahme darf der Grundstücksanschluss nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme des Grundstücksanschlusses befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.	(1) Vor der Abnahme darf der Grundstücksanschluss nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme des Grundstücksanschlusses befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.	Unverändert
	(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Unverändert
	(3) Werden bei der Abnahme des Grundstücksanschlusses oder der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der Betreiber unverzüglich zu beseitigen.	(3) Werden bei der Abnahme des Grundstücksanschlusses oder der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der Betreiber unverzüglich zu beseitigen.	Unverändert

		<p>(4) Die Stadt ist gemäß § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverpflichtung des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentlichen Abwasseranlagen, deren Wirksamkeit, Betrieb und Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>	Anpassung an Mustersatzung

V.	Abwassergebühren		
29	Erhebungsgrundsatz		
	Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.	(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch 1. Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr), 2. Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr), 3. sonstige Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3, 4. gebrachtes Abwasser.	Entsprechend der Einführung der getrennter Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren erfolgt eine Aufzählung aller Abwassergebühren. Bereits nach der bisherigen Fassung wurden getrennte Gebühren für die Einleitung sonstigen Wassers und für gebrachtes Abwasser erhoben.
		(2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Die Beauftragung umfasst auch die Überwachung säumiger Gebühren und Erstellung von Mahnungen für die Stadt.	Eine Beauftragung Dritter (z.B. der Stadtwerke) mit der Erledigung der genannten Aufgaben setzt gemäß § 2 Abs. 3 KAG eine Satzungsregelung voraus.
30	Gebührensschuldner		
	(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.	(1) Schuldner der Abwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.	Neuregelung der einzelnen Gebührenschuldner wegen Einführung der neuen getrennten Abwassergebühren.
	(2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentli-	(2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentli-	Anpassung an die neu getrennten Abwassergebühren

	<p>chen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte zu den Abwassergebühren herangezogen werden. Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, wenn bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelt wird.</p>	<p>chen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte zu Schmutzwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen werden. Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, wenn bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelt wird.</p>	
		<p>(3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 3 gestellt hat, zu der Abwassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 herangezogen werden.</p>	<p>Dient der Vereinfachung in der Verwaltungspraxis, nachdem Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht immer dieselbe Person ist, wie z.B. bei von Firmen durchgeführten Grundwasserbohrungen.</p>
	<p>(3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 31 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p>	<p>(4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>
	<p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>
		<p>(6) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Eintritt der Voraussetzungen, die die Gebührenschuld begründen, auf den neuen Gebührenschuldner über.</p>	<p>Anpassung an bisherige Praxis</p>
31	Gebührenmaßstab		
	<p>(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentli-</p>	<p>(1) Die Abwassergebühren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden getrennt nach den auf</p>	<p>Anpassung an die Einführung der getrennten Abwassergebühr für Schmutz- und Nieder-</p>

	chen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 32 Abs. 1).	den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermengen gemäß § 32 und nach den versiegelten Grundstücksflächen gemäß den §§ 32 a und 32 b bemessen.	schlagswassereinleitung.
	(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.	(2) Bei sonstigen Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. Der Gebührenschuldner hat geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt anhand von Erfahrungswerten geschätzt.	Inhaltlich unverändert Es erfolgt lediglich eine Verschiebung der bereits bisherigen Verpflichtung aus § 32 Abs. Nr. 4 a.F. i.V.m. § 32 Abs. 2 a.F., da § 32 n.F. zu Gunsten der Verständlichkeit nur noch die Regelungen zur Schmutzwassermenge umfassen soll.
	(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 34 Abs. 3), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.	(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 34 Abs. 3), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.	Unverändert
	(4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§§ 35, 36).	(4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben, die sich nach den Verschmutzungswerten gemäß den §§ 35, 36 bemessen.	Ausdrückliche Benennung des Zuschlagsmaßstabes.
32	Abwassermenge	Schmutzwassermenge	
	(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 37 Abs. 2) gilt im Sinne von § 31 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:	(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 37 Abs. 2) gilt im Sinne von § 31 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge :	
	1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermenge);	1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermenge);	
	2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die diesen entnommenen Wassermengen;	2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die diesen entnommenen Wassermengen;	
	3. das auf Grundstücken anfallende Nieder-	3. das auf Grundstücken anfallende Nieder-	Anpassung an die bisherige Regelung ent-

	schlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird;	schlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Eine Brauchwassermenge, die 100 m³ nicht übersteigt bleibt unberücksichtigt.	sprechend § 32 Abs. 2 a.F. und § 34 Abs. 1.
	4. bei Einleitungen aufgrund von § 8 Abs. 3 die eingeleitete Wassermenge.		Ziffer 4 entfällt, da sie inhaltlich nach § 31 Abs. 2 n.F. verschoben. Vgl. dortige Bemerkung
	(2) Der Gebührenschuldner hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 gilt dies nur, wenn nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Speichervorrichtung (Zisterne) eine Einleitung von mehr als 100 cbm je Veranlagungszeitraum zu erwarten ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt.	(2) Der Gebührenschuldner hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 gilt dies nur, wenn nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Speichervorrichtung (Zisterne) eine Einleitung von mehr als 100 cbm je Veranlagungszeitraum zu erwarten ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.	Nr. 4 entfällt, da die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Messeinrichtung nach § 31 Abs. 2 neue Fassung verschoben wurde. Vgl. dortige Bemerkung Dient der Klarstellung.
		(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben und Beginn und Ende der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Inbetriebnahme und Stilllegung der Eigenversorgungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	Dient der Vereinfachung in der Verwaltungspraxis, nachdem z.B. Messeinrichtungen teilweise ausgewechselt und neu von Null an zu zählen beginnen. Für die Berechnung der Gebühr ist es deshalb wichtig, Veränderungen an den Messeinrichtungen zu erfahren, um Mengenmeldungen nachvollziehen zu können.

		§ 32 a Versiegelte Fläche bei Grundstücken bis 1000 m²	Umsetzung des Vorlagenbeschlusses 90/2007 und Antrag 90c/2007
		(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bei Grundstücken mit einer Größe bis zu 1000 m² sind die gemäß Satz 2 vermuteten versiegelten Flächen. Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gebietsabflussbeiwert gemäß Absatz 2. Der Gebietsabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bauart orientierten Befestigungsanteil beruht. Es wird vermutet, dass die so ermittelte versiegelte Fläche der tatsächlich versiegelten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.	Einführung einer Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr nach Gebietsabflussbeiwert für Grundstücke bis 1000 m ²
		(2) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebietsabflussbeiwertkarte vom Mai 2008 (Maßstab 1:10.000). Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei der Stadt, Fachbereich Tiefbau, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.	
		(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners	Umsetzung des Antrags 90c/2007, nachdem

		<p>wird die versiegelte Fläche eines Grundstücks mit einer Größe bis zu 1000 m² für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 32 b bemessen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gemäß § 38 Abs. 5 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine Plan-skizze mit entsprechenden Angaben genügt. Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die aufgrund des Antrags neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Antragseingang Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.</p>	<p>auf Antrag auch bei Grundstücken bis 1000 m² eine Einzelerhebung nach dem modifizierten Versiegelungsflächenmaßstab stattfinden soll. Auf die Voraussetzung einer 15 %igen Flächenabweichung wurde verzichtet nachdem die Gebietsabflussbeiwertkarte den tatsächlich versiegelten Flächenanteil sehr genau vermutet. Eine Abweichung von 15% würde somit nur nach erheblichen Entsiegelungsmaßnahmen eintreten.</p>
		<p>(4) Wird für ein Grundstück mit einer Größe bis zu 1000 m², von dem aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt, so bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der versiegelten Fläche gemäß § 32 b.</p>	
		<p>§ 32 b Versiegelte Fläche bei Grundstücken ab 1000 m²</p>	<p>Umsetzung des Vorlagenbeschlusses 90/2007 und Antrags 90c/2007</p>
		<p>(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bei Grundstücken mit einer Größe ab</p>	<p>Einführung einer Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr nach dem modifiziertem Versiegelungsflächenmaßstab</p>

		<p>1000 m² sind die gemäß Satz 2 ermittelten versiegelten Flächen. Als versiegelte Flächen gelten die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, multipliziert mit dem jeweils geltenden Abflussfaktor gemäß Absatz 2.</p>	für Grundstücke ab 1000 m ²
		<p>(2) Die maßgeblichen Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:</p>	Dies entspricht dem Beschluss der Abflussfaktoren in der Vorlage 42/2008
		<p><u>1. befestigte Flächen</u> a) Asphalt, Beton 1,0 b) Pflaster, Platten, Verbundsteine bei durchlässigen Fugen mit Mindestfugenbreite von 1,5 cm 0,6 c) Kies, Schotter, Rasengittersteine 0,3</p>	
		<p><u>2. Dächer</u> a) Standarddach (flach oder geneigt), Kies-schüttdach 1,0 b) Gründach mit einer Aufbauhöhe größer 10 cm 0,3</p>	
		<p><u>3. Flächen, die an Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden) angeschlossen sind</u> a) mit einem Stauraum ab 2,5 m³/100 m² tatsächlich bebauter oder befestigter Fläche 0,0 b) mit einem Stauraum kleiner als 2,5 m³/100 m² tatsächlich bebauter oder befestigter Fläche 0,5</p>	

		<p>4. Andere Versiegelungsarten Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der den in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.</p>	
		<p>(3) Maßgeblich für die Flächenermittlung im Veranlagungszeitraum ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Ändert sich die ermittelte versiegelte Fläche um mehr als 10 m², wird diese Flächenänderung ab Eingang der Anzeige gemäß § 38 Abs. 6 im restlichen Abschnitt des Veranlagungszeitraum berücksichtigt.</p>	
33	Absetzungen		
	<p>(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt, soweit sie 20 cbm im Jahr übersteigen. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden.</p>	<p>(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt, soweit sie 20 m³ im Jahr übersteigen. Der Nachweis soll durch geeignete und geeichte Messgeräte erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über dieses Messgerät nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden.</p>	<p>Anpassung an die Einführung der getrennten Abwassergebühr</p> <p>Dient der Klarstellung.</p>
	<p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, sofern kein Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge 12 cbm/Jahr je Stück Großvieh</p>	<p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, sofern kein Nachweis gemäß Abs. 1 geführt wird, als nicht eingeleitete Schmutzwassermenge 12</p>	

	oder Pferd anerkannt. Die Absetzung der Mindestmenge nach Abs. 1 entfällt. Der im Veranlagungszeitraum gehaltene Viehbestand ist anhand des Bescheides über die Tierseuchenbeiträge nachzuweisen.	m ³ /Jahr je Stück Großvieh oder Pferd anerkannt. Die Absetzung der Mindestmenge nach Abs. 1 entfällt. Der im Veranlagungszeitraum gehaltene Viehbestand ist anhand des Bescheides über die Tierseuchenbeiträge nachzuweisen.	
	(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.	(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.	Unverändert
34	Höhe der Gebühren	Höhe der Abwassergebühren	
	(1) Die Abwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser 1,60 Euro. Bei Abwasser im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 sind 100 m ³ von der Gebühr befreit.	(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser 1,34 Euro . Bei Schmutzwasser im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 sind 100 m ³ von der Gebühr befreit.	Neuer Gebührensatz für getrennt zu berechnende Schmutzwassereinleitung
		(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelter Fläche 0,34 Euro.	Neuer Gebührensatz für getrennt zu berechnende Niederschlagswassereinleitung
	(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser 0,76 Euro.	(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je m³ eingeleiteter Wassermenge 0,77 Euro.	Neuer Gebührensatz nach der Neukalkulation
	(3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser 8,40 Euro. §§ 35 und 36 finden keine Anwendung. Für angelieferten Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben, dessen Beseitigung die Stadt entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung betreibt, richtet sich die Gebühr nach den dort genannten Bestimmungen.	(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ angeliefertes Abwasser 9,90 Euro. §§ 35 und 36 finden keine Anwendung. Für angelieferten Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben, dessen Beseitigung die Stadt entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung betreibt, richtet sich die Gebühr nach den dort genannten Bestimmungen.	Neuer Gebührensatz nach der Neukalkulation

35	Starkverschmutzerzuschläge		
	<p>(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 34 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt: Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600-1200 mg/l um 20%, für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 30%.</p>	<p>(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Verschmutzungswerte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz gemäß § 34 Abs. 1 entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt: Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600-1200 mg/l um 20%; für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 30%.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>
	<p>(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 3 000 cbm beträgt.</p>	<p>(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge jährlich nicht mehr als 3.000 m³ beträgt.</p>	<p>Anpassung an die getrennte Abwassergebühr</p>
36	Verschmutzungswerte		
	<p>(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 3 Wochen durchgeführt.</p>	<p>(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 3 Wochen durchgeführt.</p>	
	<p>(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr</p>	<p>(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr</p>	

	als 12 Stunden zu entnehmen.	als 12 Stunden zu entnehmen.	
	(3) Den Werten nach Abs. 1 liegt als Analyseverfahren für die chemischoxidierbaren Stoffe der chemische Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38 409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.	(3) Den Werten nach Abs. 1 liegt als Analyseverfahren für die chemischoxidierbaren Stoffe der chemische Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38 409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung; Herausgeber/Vertrieb: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) zugrunde. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.	Nach neuerer Rechtsprechung ist die Fundstelle anzugeben.
37	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld		
	(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.	(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 1 (Schmutzwassergebühr) und § 31 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.	Anpassung an die Mustersatzung
		(2) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 2 (Niederschlagswassergebühr) entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem An-	Zugunsten der Übersichtlichkeit wird die Entstehung der Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr in einem extra Absatz geregelt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich

		<p>schluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses.</p>	<p>um eine Ziffer.</p>
	<p>(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Veranlagungszeitraum gemäß Abs. 1 ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird; sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum gemäß Abs. 2 ist ein Kalenderjahr.</p>	<p>Regelung der Veranlagungszeiträume für getrennte Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr.</p>
	<p>(3) Auf die Gebührenschuld sind monatlich Vorauszahlungen zusammen mit den Entgelten für Frischwasser entsprechend dem letzten gemessenen Verbrauch zu leisten. Ist ein gemessener Verbrauch nicht vorhanden, wird ein vergleichbarer Verbrauch zugrunde gelegt. Werden in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und des § 35 die Abwassergebühren nicht zusammen mit den Entgelten für das Frischwasser erhoben, so sind jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlung erhöht sich entsprechend § 35, wenn im Vorjahr Starkverschmutzerzuschläge zu erheben waren. Die Vorauszahlung erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wur-</p>	<p>(4) Auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 sind monatlich anteilige Vorauszahlungen zusammen mit den Entgelten für Frischwasser entsprechend dem letzten gemessenen Verbrauch im Veranlagungszeitraum zu leisten. Ist ein gemessener Verbrauch nicht vorhanden, wird ein vergleichbarer Verbrauch zugrunde gelegt. Werden in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 35 die Schmutzwassergebühren nicht zusammen mit den Entgelten für das Frischwasser erhoben, so sind jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Schmutzwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlung erhöht sich entsprechend § 35, wenn im Vorjahr Starkverschmutzerzuschläge zu erheben waren. Die Vorauszahlung</p>	<p>Anpassung an die getrennte Abwassergebühr und an die Mustersatzung, sowie Änderungen zur Klarstellung</p>

	den.	erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wurden. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.	
	(4) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen und die Vorauszahlungen nach Abs. 3 Satz 3 zu den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig.	(5) Die Abwassergebühren nach Absatz 1 und Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlungen nach Abs. 4 Satz 1 sind zu den im Vorausleitungsbescheid genannten Terminen und die Vorauszahlungen nach Abs. 4 Satz 3 zu den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig.	
		(6) In den Fällen des § 31 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.	Zugunsten der Übersichtlichkeit wird eine extra Regelung für sonstige Einleitungen formuliert und die Mustersatzung zugrunde gelegt. Auf eine Vorauszahlung wird verzichtet.
	(5) In den Fällen des § 31 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.	(7) In den Fällen des § 31 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.	Änderung dient der Vereinheitlichung.
VI.	Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten		
38	Anzeigepflicht		
	(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grund-	(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grund-	Unverändert

	stücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.	stücks anzuzeigen. Entsprechende gilt beim Erbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.	
	(2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach den §§ 35 und 36 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Stadt vom Gebührenschuldner anzuzeigen.	(2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach den §§ 35 und 36 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Stadt vom Gebührenschuldner anzuzeigen.	Unverändert
	(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:	(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:	Änderung dient der Hervorhebung der unterschiedlichen Veranlagungszeiträume gemäß § 37 n.F.
	a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;	1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;	Unverändert
	b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).	2. die Menge des auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers;	Einführung einer Anzeigepflicht für die Schmutzwassermenge, die infolge der Benutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser anfällt, vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 3 a.F. und n.F. Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.
		3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).	Unverändert
		(4) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt oder nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschuldner, dessen Niederschlagswassergebühr sich nach § 32 b bemisst, der Stadt Lage, Größe und Versiegelungsart seiner tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in prüffähiger	Einführung einer Anzeigepflicht bzgl. der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 32 b n.F. notwendigen Daten in Anlehnung an die Mustersatzung.

		Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.	
		(5) Prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 4 sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1: 250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind darin unter Angabe der für die Berechnung der versiegelten Flächen gemäß § 32 b notwendigen Maße und Versiegelungsarten zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck (ohne Lageplan) zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die Beauftragten zu unterstützen.	Regelung der erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 32 b n.F. in Anlehnung an die Mustersatzung.
		(6) Ändert sich die gemäß § 32 b Abs. 1 tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche oder deren Versiegelungsart, hat der Gebührenschuldner die Änderung der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen.	Einführung einer Anzeigepflicht, um Neuberechnungen nach Abs. 4 n.F. einleiten zu können, sofern sich wegen Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen oder der Versiegelungsarten die versiegelte Fläche ändert, die bei der Gebührenfestsetzung und ggf. zukünftigen Kalkulationen zu berücksichtigen sind.
	(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks	(7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks	Inhaltlich unverändert; neue Absatznummerierung der folgenden Absätze aufgrund der

	oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:	oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:	Einfügung der obigen neuen Absätze.
	a) wesentliche Änderungen der Art oder der Menge des Abwassers:	1. wesentliche Änderungen der Art oder der Menge des Abwassers:	Unverändert
	b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.	2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.	Unverändert
	(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.	(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.	Unverändert
	(6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.	(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.	Unverändert
39	Haftung		
	(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.	(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat , vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.	Anpassung an die Mustersatzung
	(2) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haf-	(2) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haf-	Die Haftungsbegrenzung wird nach allgemei-

	tet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.	tet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es sich um Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.	nen Grundsätzen für erforderlich gehalten.
	(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.	(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.	Unverändert
	(4) Gegen den Rückstau des Abwassers auf öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.	(4) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.	Anpassung an Mustersatzung
40	Ordnungswidrigkeiten		
	(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		Unverändert
	1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;		Unverändert
	2. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;		Unverändert
	3. entgegen § 3 Abs. 3 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß		Unverändert

	außer Betrieb setzt;		
	4. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;		Unverändert
	5. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;		Unverändert
	6. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;		Unverändert
	7. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;		Unverändert
	8. entgegen § 12 Abs. 3 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Grundstücksanschluß anschließt;		Unverändert
	9. entgegen § 12 Abs. 4 den Grundstücksanschluß oder entgegen § 16 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ändert, wenn Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen und der Verpflichtete von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde;		Unverändert
	10. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;		Unverändert
	11. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht		Unverändert

	nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 18 herstellt;		
	12. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider einbaut, betreibt und unterhält oder deren notwendige Entleerung und Reinigung nicht rechtzeitig vornimmt;		Unverändert
	13. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;		Unverändert
	14. entgegen § 19 Abs. 1 den Grundstücksanschluß vor der Abnahme in Betrieb nimmt;		Unverändert
	15. entgegen § 19 Abs. 3 Mängel am Grundstücksanschluß oder an den Grundstücksentwässerungsanlagen trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;		Unverändert
	(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 38 Absätze 1 bis 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.	(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 38 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.	Anpassung an die Neufassung des KAG und Aufnahme der Anzeigepflichten bzgl. der Niederschlagswassergebührenerhebung als Ordnungswidrigkeitentatbestände.
	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.		Unverändert